

Zeit dazu anbahnt. Das Publicum, die Gesammtheit, wird also in keinem Falle dabei verlieren, wenn man den Dichter und Componisten schützt; diesen aber um seinen wohlverdienten, reichlichen Erwerb bringen, bloß um den Bühnenunternehmer zu bereichern — wo läge dazu im Bereiche des Rechts und der Billigkeit ein Grund vor?

Wenn ferner behauptet wird, daß nach 10 Jahren Niemand mehr das Manuscript eines Drama's oder einer Oper kaufen werde, weil diese, Meisterwerke ausgenommen, schon veraltet sein würden, so läßt sich dies auf literarische und artistische Erzeugnisse gleichfalls anwenden, und doch sind sie nach dem Gesetze von 1844 noch 30 Jahre lang nach dem Tode ihrer Urheber geschützt. Dagegen würden auch gute Werke, wie am Ende die Motive selbst nicht in Abrede stellen können, und gerade diese, also gerade solche, die den Schutz vor allen andern verdienen, darunter leiden.

Die Deputation will auf das, was die Petition aus Leipzig gegen die kurze Dauer der Schutzfrist geltend gemacht hat, hier nicht näher eingehen, sondern der Kürze halber darauf verweisen. Aber zugeben muß auch sie, daß 10 Jahre, gerade bei den deutschen Theaterverhältnissen, eine so kurze Frist sind, daß sie nur für Werke der leichtesten Gattung, die freilich dann veraltet sein werden, ausreichen möchten. Jedes Werk, welches sich durch die Eigenthümlichkeit seiner Form, durch die Neuheit seiner Ideen auszeichnet, welches mithin gewissermaßen der Zeit vorausseilt, braucht eine lange Frist, um sich Bahn zu brechen. Beethovens „Fidelio“ ist in der angezogenen Petition erwähnt. Aber es giebt noch eine Menge anderer Beispiele. Goethe's „Faust“ kam erst 25 Jahre nach seinem Erscheinen auf die Bühne. Uhland's „Ernst von Schwaben“, im Jahre 1818 veröffentlicht, wurde vor einigen Jahren zum ersten Male aufgeführt und macht jetzt erst seine Runde über die Bühnen, wenn auch mit Anerkennung, doch langsam genug. Selbst Stücke, die für den Moment berechnet sind, brauchen bisweilen länger als 10 Jahre, ehe sie Aufnahme finden. Devrient's „Verirungen“ wurden erst vor Kurzem in Frankfurt a. M. gegeben, während sie vor circa 9 Jahren bereits in Berlin zum ersten Male aufgeführt wurden. Ein neues Werk braucht nur in einer kleinern Stadt gegeben worden zu sein, um Jahre nöthig zu haben, ehe es in einer größern gegeben wird. In manchen Fällen wirken auch ungünstige Umstände in der Person des Dichters selbst auf das momentane Unbeachtetbleiben eines Stückes ein. Ein talentvoller junger Mann z. B. schreibt mehrere dramatische Werke, welche sich keiner allgemeinen Verbreitung erfreuen. Da endlich trifft er in einem neuen Stücke den rechten Punkt, und nun kehren die Bühnen auch zu seinen frühern Werken zurück, welche sie, da 10 Jahre schnell vorüber sind, nun unentgeltlich bekommen. Der Dichter aber wird dafür, daß er auf dem dornenvollen Pfade mit Ausdauer und Beharrlichkeit vorwärts geschritten ist, durch die Entwerthung seiner Stücke belohnt. — Sehr oft fehlt es an einer bedeutenden Bühne für ein Werk gerade am rechten Darsteller. Wagner's „Rienzi“ z. B. ist schon seit mehreren Jahren hier mit Beifall gegeben worden, aber bis jetzt nur erst noch in Hamburg zur Aufführung gekommen, weil es fast überall an einem Helden-tenor fehlt, wie er hier ist. Wer steht nun dafür, daß dieses Stück während des noch übrigen Restes einer 10jährigen Schutzfrist über die deutschen Bühnen gehen werde? — Oft stehen der augenblicklichen Aufführung Hof-, Censur- und politische Verhältnisse entgegen. — Hat nun der Dichter anfangs von seinem Werke sehr wenig gehabt, so soll er später — gar nichts davon haben! Ist das Verdienst eines Dichters oder Componisten nach

12 oder 15 Jahren geringer, als jetzt? In allen Lebens- und Berufsverhältnissen sucht man es möglich zu machen, daß das Alter die Früchte genieße von den Blüthen der Jugend. Nur dem dramatischen Dichter und Componisten, dem ohnehin als solchem nur selten eine Anstellung oder sichere Existenz zu Theil wird, will man es schwer, wo nicht unmöglich machen, aus den frühern Anstrengungen noch später einen Vortheil zu erlangen. Und doch kann man kühn den Satz aufstellen: je später ein Autor noch in dem Falle ist, von seinem Werke Nutzen zu ziehen, für desto gediegener kann man dieses Werk ansehen.

Meinen umgekehrt die Motive, es werde jede Bühne von einigem Belang jedes neue Stück innerhalb der ersten 10 Jahre nach seinem Erscheinen (aus rechtmäßiger Quelle) kaufen müssen, so mag hiergegen bemerkt werden, daß es jetzt wenigstens solche Bühnen genug giebt, die den Druck eines Stückes abwarten, um nicht nöthig zu haben, dasselbe vom Autor zu erkaufen, um also diesem unter dem Scheine des Rechts seinen rechtmäßig verdienten Lohn entziehen zu können, der ohnehin unbedeutend genug ist, um sehr in die Waagschaale zu fallen. Angenommen aber auch, dem würde vorgebeugt, indem man dem Vorschlage der Deputation beiträgt, auch gedruckten Werken Schutz zu gewähren, wie dann, wenn sich das Stück erst nach 10 Jahren bemerkbar macht oder überhaupt spät zur Aufführung gelangt, was ja so oft geschieht, wie in dem vorhergehenden Abschnitte genügend auseinandergesetzt worden ist? Der von den Motiven aufgestellte Satz: innerhalb 10 Jahren wird Jeder kaufen müssen und nach 10 Jahren wird Niemand kaufen wollen, schwebt demnach sehr in der Luft, wird mindestens durch eine genaue Kenntniß der Verhältnisse im geringsten nicht unterstützt.

Schließen endlich die Motive diesen Abschnitt damit, daß sie, unter Bezugnahme auf den eben angedeuteten unhaltbaren Satz, erklären, der auf diese Weise gewährte Schutz sei hinreichend, wenn nicht der Zweck dem Mittel geopfert werden solle, so muß man fragen: was ist hier Zweck und was ist Mittel? Nach der die Motive durchdringenden Ansicht ist der Zweck: Unterhaltung und Erheiterung des Publicums durch neue, gefällige Dramen und Opern, das Mittel aber der Dichter und Componist mit seinen Productionen. Man kann dies zugeben, und doch zu einem andern Schlusse gelangen, als die Motive. Der Deputation will es wenigstens nicht einleuchten, welche Verbindlichkeit der Dichter und Componist habe, diesen Zweck ohne Entschädigung (ohne alle oder doch ohne genügende Entschädigung) zu fördern. Da, wo es sich nicht um geistiges Eigenthum handelt, behauptet auch Niemand, daß der Eigenthümer sein Eigenthum zum Vortheile des Ganzen, für die Zwecke der Gesammtheit ohne Entschädigung zu opfern brauche.

Mit den Motiven übergehend zu den Uebersetzungen, stimmt die Deputation, wie sie bereits durch ihren Vorschlag unter e. zu erkennen gegeben hat, mit dem von den Motiven ausgesprochenen Grundsatz selbst vollkommen überein. Sie will also gleichfalls dem Uebersetzer einen Rechtsschutz gegen unbefugte Aufführung nur in Bezug auf seine Uebersetzung zugestehen, diesen Schutz auf die Aufführung anderer Uebersetzungen oder des Originals keineswegs ausgedehnt wissen. Sie will aber, daß dieser Grundsatz durch eine entsprechende Bestimmung im Gesetze ausdrückliche Anerkennung erhalte, weil die Motive nicht publicirt werden, folglich nicht zur Kenntniß des Publicums gelangen. Sagt man aber, eine Uebersetzung sei schon durch das Gesetz gegen den Nachdruck (vom 22. Februar 1844) ge-